

Merkblatt

Werbeveranstaltungen in Gasthäusern

Werbeveranstaltungen oder Werbefahrten werden von Anbietern aus Österreich oder dem umliegenden Ausland mittels persönlicher Einladungen an Konsumentinnen und Konsumenten einer bestimmten Region angekündigt. Unter immer neuen Titeln wird üblicherweise die Übergabe von attraktiven Gewinnen von Bar- oder Sachpreisen zugesichert. Bei den Werbefahrten lockt man zudem mit einem interessanten Ausflugsziel. Letztlich handelt es sich in allen Fällen um reine Werbeverkaufsveranstaltungen, bei denen erfahrungsgemäß vor allem Gesundheitsprodukte zu weit überhöhten Preisen verkauft werden. Die versprochenen Gewinne werden nicht oder nicht in der angekündigten Form übergeben. In vielen Fällen wird auch das Reiseziel nach der Präsentation gar nicht mehr angefahren.

Gewerberechtlicher Aspekt

Bei Vorliegen einer entsprechenden Gewerbeberechtigung für das Handelsgewerbe oder für den Direktvertrieb sind folgende Tätigkeiten erlaubt:

- das Bewerben von Produkten
- das Austeilen von Bestellscheinen

Folgende Tätigkeiten sind in der Regel verboten:

- die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen
- der Verkauf von Waren an Privatpersonen, da darin rechtlich ebenfalls ein Bestellvorgang enthalten ist.

Eine unzulässige Entgegennahme von Bestellungen liegt auch vor, wenn die während einer Werbeveranstaltung von den Veranstaltungsbesuchern ausgefüllten Bestellscheine von einem Dritten (z.B. dem Präsentator) zur Weiterleitung an den Gewerbetreibenden (z.B. Verkäufer) übernommen werden. Für das Verbot ist es unerheblich, ob der Bestellvorgang als Bestellung, Kaufvertrag, Optionsvertrag oder ähnlich bezeichnet wird. Eine Bestellung liegt jedenfalls auch vor, wenn eine Anzahlung geleistet wurde.

Folgende Ausnahmen bestehen:

- Die Bestellung erfolgt in einer Betriebsstätte oder der Wohnung des Gewerbetreibenden.
- Die Bestellung erfolgt auf einer Messe, einer messeähnlichen Veranstaltung, einem Markt oder einer marktähnlichen Veranstaltung.

Es muss sich dabei tatsächlich um einen Markt oder eine marktähnliche Veranstaltung gemäß den gesetzlichen Definitionen handeln. Als Messen oder messeähnliche Veranstaltungen gelten Veranstaltungen nur dann, wenn infolge der großen Zahl der Aussteller und Besucher die Organisation von den Ausstellern nicht selbst bewältigt werden kann.



Servicehotline: 02742 851 19342



Servicehotline: 05 7171 1616

- Die Bestellung erfolgt bei Vorführungen von Modewaren (Modellen) oder Luxusartikeln vor einem geladenen Publikum für solche Waren.

Als Modewaren sind lediglich Artikel zu verstehen, die hinsichtlich ihrer Verwendung, Gestaltung und Form stark von der Mode beeinflusst werden, also z.B. Damen- oder Herrenbekleidung, Schuhe, Hüte, Taschen. Zur Beurteilung, ob ein Luxusartikel vorliegt, ist der tatsächliche Wert entscheidend. Nahrungsmittel, Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetikmittel und Gegenstände des täglichen Gebrauchs, wie z.B. Matratzen, Decken, Anti-Strahlungsmatten und Haushaltsartikel sind keine Luxusartikel.

Bei Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen über das Einsammeln von Bestellungen und das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort kann die Behörde Waren beschlagnahmen und für verfallen erklären, „wenn diese Gegenstände mit der Verwaltungsübertretung in Zusammenhang stehen“. Zusätzlich können Geldstrafen bis zu € 2180.- (bei fehlender Gewerbeberechtigung bis € 3600.-) verhängt werden, wobei bei Ausländern sofort eine Sicherheitsleistung eingehoben werden kann.

Wettbewerbsrechtliche Aspekte

Folgende Probleme können im Bereich des Wettbewerbsrechtes auftreten:

Es stellt einen Verstoß gegen die Namensführungsvorschriften der §§ 63 ff GewO und damit auch einen sittenwidrigen Rechtsbruch gemäß § 1 UWG dar, wenn nur unter einer Fantasiebezeichnung, einem Postfach oder einer Telefonnummer Einladungen verschickt werden und nicht der volle Firmenname angegeben wird.

Weiters ist es irreführend, wenn Gewinne oder Geschenke angekündigt werden, welche dann gar nicht oder nicht in der beworbenen Form eingehalten werden. Die Ankündigung einer Gewinnzusage, welche nicht erfüllt wird, ist sittenwidrig im Sinne des § 1 UWG und irreführend gemäß § 2 UWG.

Überdies darf nicht ein scheinbar interessantes Programm angekündigt oder mit „Kein Verkauf“ oder ähnlichem geworben werden, wenn dies dann nicht der Wahrheit entspricht, sondern eine reine Präsentations- oder Verkaufsveranstaltung abgehalten wird, weil dies auch irreführend gemäß § 2 UWG ist.

Schließlich dürfen die vorgestellten Waren nicht mit Markenprodukten verglichen und als qualitativ hochwertig oder preisgünstig dargestellt werden, wenn dies nicht der Wahrheit entspricht und es sich um billige Massenware zu stark überhöhten Preisen handelt, weil dies ebenfalls wettbewerbswidrig ist.

Bei solchen Verhaltensweisen kann nach dem Wettbewerbsrecht von Mitbewerbern oder bestimmten Verbänden Klage eingebracht und dann bei Verstößen gegen einen gerichtlichen Titel Beugestrafen bis zu € 100.000,- pro Tag verhängt werden.

Rücktrittsrecht

Bei Werbefahrten gibt es gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz ein Rücktrittsrecht. Man kann innerhalb 1 Woche ohne Angabe von Gründen schriftlich (am besten eingeschrieben!) vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrages bzw. spätestens mit der Ausfolgung einer Urkunde (z.B. Kaufvertrag) zu laufen, die folgende Angaben enthält: Name und Anschrift des Unternehmers, zur Identifizierung des Vertrages notwendige Angaben und eine Belehrung über das Rücktrittsrecht.